# Offene Werkstatt Wädenswil (OWW)

### Statuten

### 1. Name und Sitz

1.1. Unter dem Namen «Offene Werkstatt Wädenswil» (OWW) besteht mit Sitz in Wädenswil ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Er löst den bisher unter der Bezeichnung «Förderverein FZA» bestehenden Verein ab.

### 2. Zweck

- 2.1. Der Verein betreibt und unterhält die «Offene Werkstatt Wädenswil», um der Bevölkerung attraktive, für alle zugängliche Werkstätten anzubieten. Er übernimmt die personellen, finanziellen und administrativen Aufgaben, die aus deren Betrieb erwachsen.
- 2.2. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- 2.3 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Seine Organe sind ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Spesen.

Ein massvolles Entgelt kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, die über das vorgesehene und übliche Mass hinausgehen.

## 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz werden, die den Vereinszweck unterstützen. Minderjährige bedürfen der schriftlich bestätigten Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung.
- 3.2. Mitglieder des Vereins können von Vergünstigungen der Angebote der «Offenen Werkstatt Wädenswil» profitieren-
- 3.3. Im gleichen Haushalt lebende Personen können zusammen eine Familien-Mitgliedschaft begründen. Sie sind einzeln zu den Vergünstigungen berechtigt und an der Mitgliederversammlung mit einer gemeinsamen Stimme vertreten.
- 3.4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich, doch ist der Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.
- 3.5. Das Stimmrecht für das betroffene Jahr erlischt automatisch, wenn der Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht beglichen worden ist.

3.6. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder können nicht über das Vereinsvermögen entscheiden.

## 4. Organisation

Organe des Vereins sind:

- 4.1. die Mitgliederversammlung
- 4.2. der Vorstand
- 4.3. die Revisionsstelle
- 4.4. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand auch einzelne Personen,
  Projektgruppen oder Kommissionen eingesetzt werden. Zusammensetzung, Auftrag
  und Organisationsform werden jeweils in einem Pflichtenheft oder Reglement
  festgehalten.

## 5. Mitgliederversammlung

- 5.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Die schriftliche Einladung mit allen Traktanden muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern zugestellt werden. Die Einladungen erfolgen in der Regel auf digitalem Weg.
- 5.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- 5.3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Sie muss innerhalb von 2 Monaten stattfinden.
- 5.4. Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:
- 5.4.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 5.4.2. Genehmigung des Jahresberichts
- 5.4.3. Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichts
- 5.4.4. Entlastung des Vorstands
- 5.4.5. Wahl des Präsidiums
- 5.4.6. Wahl der Vorstandsmitglieder
- 5.4.7. Wahl der Revisionsstelle
- 5.4.8. Festsetzen der Mitgliederbeiträge und Genehmigung der Vergünstigungen für Mitglieder
- 5.4.9. Genehmigung des Jahresbudgets
- 5.4.10. Beschluss über Anträge des Vorstands und der Mitglieder

- 5.4.11. Beschluss über Änderung der Statuten
- 5.5. Für eine Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.
- 5.6. In allen übrigen Fällen Art. 9.1 ausgenommen ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

### 6. Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 6.2. Die Amtsdauer beträgt jeweils 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- 6.3. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 6.4. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse sind möglich, sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung verlangt.
- 6.5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Seine Rechte und Pflichten sind:
- 6.5.1. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 6.5.2. Vorbereitung und Antragstellung von Geschäften zuhanden der Mitgliederversammlung
- 6.5.3. Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- 6.5.4. Vertretung des Vereins nach aussen
- 6.5.5. Festlegen der Vereinspolitik und der Vereinsstrategie
- 6.5.6. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.
- 6.6. Der Vorstand regelt die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.
- 6.7. Der Vorstand hat alle Kompetenzen, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten des Vereins einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere, wenn einreibungsloser Betrieb sichergestellt werden soll.
- 6.8. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen.

#### 7. Revisionsstelle

7.1. Die Revisionsstelle setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen. Auch eine juristische Person kann gewählt werden. Sie überprüft die Jahresrechnung und hat über das Resultat der Prüfung dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

7.2. Die Revisionsstelle wird durch die Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von jeweils 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### 8. Finanzielles

- 8.1. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 8.2. Die ordentlichen Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- 8.2.1. Jahresbeiträgen von Mitgliedern
- 8.2.2. Beiträgen von privaten und/oder öffentlichen Organisationen oder Körperschaften
- 8.2.3. Erlösen aus Aktionen und Veranstaltungen
- 8.2.4. Zuwendungen mit oder ohne Gegenleistung
- 8.2.5. Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- 8.3. Die Jahresbeiträge werden jeweils von den Mitgliedern an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
- 8.4. Ausserhalb des Budgets verfügt der Vorstand für die laufenden Geschäfte über eine Kompetenzsumme von CHF 10'000 für einmalige Ausgaben und von maximal CHF 30'000 pro Vereinsjahr.
- 8.5. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 9. Auflösung des Vereins

- 9.1. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder an einer Mitgliederversammlung erforderlich.
- 9.2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das Vermögen muss einer anderen Institution mit ähnlichen oder gleichen Zielen zugewendet werden. Ein Rückfluss des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## 10. Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle früheren Versionen und treten per 9. Juni 2023 in Kraft.